



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generalsekretariat

Der Generalsekretär

Brüssel, 24. 11. 2015

SG.B.4/FB/rc -

sg.dsg2.b.4(2015)5533771

***Per Einschreiben an:***

Herrn Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

D-51105 Köln

***Kopie per E-Mail:***

[ask+request-2106-](mailto:ask+request-2106-)

[db721340@asktheeu.org](mailto:db721340@asktheeu.org)

### **BESCHLUSS DES GENERALSEKRETÄRS IM NAMEN DER KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001<sup>1</sup>**

**Betr.: Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung  
(EG) Nr. 1049/2001 – GESTDEM 2015/3538**

Sehr geehrter Herr Strack,

---

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 30. August 2015, die am 31. August 2015 bei uns registriert wurde und in der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (nachfolgend „Verordnung Nr. 1049/2001“) einen Zweit Antrag zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen.

#### **1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS**

Mit Ihrem Erstantrag vom 3. Juli 2015 beantragten Sie Zugang zu

- 1. der bzw. soweit betroffen den mehreren jeweils vollständigen Datenbanken (als jeweils ein Dokument iSd. VO 1049/2001 [sic!]), auf welche sich die Anfragen aus den Anträgen Gestdem 2012/3258 und Gestdem 2013/0068 (bezüglich Daten der Zulassungstests für die Auswahlverfahren EPSO/AD/230/12 und EPSO/AD/231/12) bezogen;*

---

<sup>1</sup> Amtsblatt L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

2. *allen Dokumenten inklusive aller Anlagen, Anhänge und technischen Beschreibungen, welche die in Nr. 1 genannten Datenbanken beschreiben und, falls diese nicht identifizierbar sein sollten, alle beim EPSO vorhandenen oder vom EPSO genutzten Datenbanken sowie deren Funktionsumfang, Struktur und Bedienung beschreiben, sowie Zugang zu sämtlichen Ausschreibungsunterlagen, Lastenheften und anderen Dokumenten, ebenfalls inklusive aller Anlagen, Anhänge und technischen Beschreibungen, die mit der externen Erstellung oder Planung solcher Datenbanken im Zusammenhang stehen;*
3. *allen im Zusammenhang mit den Verfahren GESTDEM 2012/3258 und GESTDEM 2013/0068 in der gesamten Kommission (also insbesondere aber nicht nur bei EPSO, SJ und SG) vorhandenen Dokumenten inklusive aller Anlagen, Anhänge und technischen Beschreibungen (gleichgültig, ob diese von Kommissionsdienststellen, dem Antragsteller jener Anträge oder von Dritten stammen).*

Angesichts des Umfangs Ihres Zweitantrags wurde dieser, um Ihnen schnellstmöglich antworten zu können, zur Bearbeitung nach Maßgabe der Gliederung Ihres Erstantrags in drei Teile aufgeteilt. Dabei sind wir auch Ihrem Wunsch nachgekommen, dass sämtliche Anfragen [Ihres Erstantrags] als selbstständig betrachtet werden sollten. Bei dem vorliegenden Beschluss handelt es sich daher um eine Teilantwort, die sich auf Teil 3 Ihres Antrags bezieht.

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) kam in seiner Antwort auf Ihren Erstantrag vom 17. August 2015 zu dem Schluss, dass die folgenden vier Kategorien von Dokumenten unter Ihren Antrag fallen:

- 
- a) *Schreiben des Antragstellers (Anträge und anschließender Schriftwechsel)*
  - b) *abschließende Bescheide über den Erst- und den Zweitantrag*
  - c) *interner Austausch über Entwurfsfassungen der vorgenannten Bescheide zwischen dem Generalsekretariat, dem Juristischen Dienst und dem EPSO*
  - d) *verschiedene Dokumente (Empfangsbescheinigungen, interne Übermittlungsdokumente usw.).*

Das EPSO erteilte weit reichenden teilweisen Zugang zu den 25 Dokumenten, die in die Kategorien a), b) und d) fallen, wobei jeweils lediglich die personenbezogenen Daten geschwärzt wurden. Die Gewährung des Zugang zu den Dokumenten der Kategorie c) wurde vom EPSO auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (*Schutz der Rechtsberatung*) der Verordnung Nr. 1049/2001 abgelehnt.

Die Kommission hat festgestellt, dass folgende Dokumente einschließlich etwaiger Anhänge, die Bestandteil dieser Dokumente sind, in die Kategorie c) fallen, und zwar bezüglich

– *Verfahren [...] GESTDEM 2012/3258:*

1. E-Mail-Austausch SG.B4 („Transparenz“) - EPSO (einschließlich Entwurf von Antworten) vom 29.8.2012 (Ares(2015)4495690) – „Dokument 1“

2. E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 23.10.2012 (Ares(2015)4495828) – „Dokument 2“
  3. E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 26.10.2012 (Ares(2015)4500501) – „Dokument 3“
  4. E-Mail von SG.B4 an EPSO vom 28.11.2012 (einschließlich Entwurf einer Antwort) (Ares(2015)4496774) – "Dokument 4";
  5. E-Mail von SG.B4 an Juristischen Dienst ('JD') vom 19.12.2012 (Anlagen wurden bereits offengelegt) (Ares(2015)4499846) – „Dokument 5“
  6. E-Mail-Austausch JD - SG.B4 vom 24.1.2013 (Ares(2015)4499703) – „Dokument 6“
  7. E-Mail-Austausch JD - SG.B4 II vom 24.1.2013 (Ares(2015)4499721) – „Dokument 7“
- *Verfahren [...] GESTDEM 2013/0068:*
8. E-Mail-Austausch innerhalb SG.B4 vom 31.1.2013 (Ares(2015) 4499738) – „Dokument 8“
  9. E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO (einschließlich Entwurf einer Antwort) vom 10.2.2013 (Ares(2015) 4498011) – „Dokument 9“
  10. E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 6.3.2013 (einschließlich Entwurf von Antworten) (Ares(2015)4498090) – „Dokument 10“
- 
11. E-Mail-Austausch SG.B4 - LS - EPSO (einschließlich Entwurf einer Antwort) vom 16.4.2013 (Ares(2015)4498130) – „Dokument 11“
  12. E-Mail-Austausch SG.B4 - LS vom 17.5.2013 (Ares(2015)4498218) – „Dokument 12“
  13. E-Mail-Austausch LS - EPSO vom 25.11.2013 (Ares(2015)4498262) – „Dokument 13“

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass zwei weitere Dokumente in die Kategorie a) Ihres Antrags fallen:

14. E-Mail des Antragstellers vom 17.9.2015 (Ares(2015)4498350) – „Dokument 14“
15. E-Mail des Antragstellers (einschließlich Beschwerdeschreiben an die Europäische Bürgerbeauftragte) vom 31.10.2015 (Ares(2015)4496352) – „Dokument 15“.

In Ihrem Zweitantrag bitten Sie um Überprüfung dieses Standpunkts in Bezug auf die verweigerten Dokumente(n-teile).

## **2. BEWERTUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERORDNUNG NR. 1049/2001**

Bei der Bewertung eines Zweitantrags auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 überprüft das Generalsekretariat die von der betreffenden Generaldirektion bzw. Dienststelle ursprünglich übermittelte Antwort.

Ich habe die besagte Überprüfung vorgenommen und freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihnen teilweiser Zugang zu den Dokumenten 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 gewährt werden kann.

In Bezug auf die unkenntlich gemachten Teile dieser 13 Dokumente und die gesamten Dokumente 4, 8 und 12 bestätige ich die ursprüngliche Entscheidung des EPSO, den Zugang auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz (*Schutz des Entscheidungsprozesses*), Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (*Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung*) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (*Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen*) der Verordnung Nr. 1049/2001 zu verweigern, aus den im Folgenden dargelegten Gründen.

Ich bestätige ferner die ursprüngliche Entscheidung des EPSO, die Offenlegung der unkenntlich gemachten Teile der oben genannten 25 Dokumente der Kategorien a), b) und d), zu denen das EPSO einen weit reichenden Zugang mit Ausnahme der geschwärzten personenbezogenen Daten gewährte, auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (*Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen*) der Verordnung Nr. 1049/2001 zu verweigern, und zwar aus den in Abschnitt 2.4 dargelegten Gründen.

### **2.1. Schutz des Entscheidungsprozesses**

Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1049/2001 besagt Folgendes:

*Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.*

Bei den Dokumenten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 beziehungsweise Teilen davon (darunter Entwürfe von Antworten auf die Anfragen des Antragstellers) handelt es sich um interne Stellungnahmen, die im Zuge erster verwaltungsinterner Beratungen über die Behandlung und Bewertung der Zweitanträge GESTDEM 2012/3258 und GESTDEM 2013/0068 zwischen Kommissionsbediensteten ausgetauscht wurden, sowie um weitere Schreiben, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang übermittelte.

Der Zugang zu diesen Dokumenten ist aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz vollständig oder teilweise zu verweigern, insofern es sich um für den internen Gebrauch bestimmte Stellungnahmen im Rahmen erster kommissionsinterner Beratungen über die Bewertung der Anträge und sonstigen Schreiben des Antragstellers und über die möglichen (rechtlichen) Begründungen der von der Kommission getroffenen Schlussfolgerungen handelt, durch deren Offenlegung der Entscheidungsprozess der Kommission auch nach Annahme des Entscheids über den Zweitanspruchs erheblich beeinträchtigt würde, insbesondere da der Entscheid gegenwärtig vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten wird (siehe Abschnitt 2.2 nachfolgend).

Diese internen Beratungen haben zu bestätigenden Bescheiden geführt, zu denen Ihnen weit reichender teilweiser Zugang gewährt wurde und die eine ausführliche Begründung des Standpunkts der Kommission einschließlich einer Erläuterung der Gründe enthielten, aus denen die Kommission keinen Zugang zu den angeforderten Daten gewähren konnte. In einem bestätigenden Bescheid nimmt die Kommission förmlich Stellung zu einer möglichen Offenlegung. Es ist nicht klar, wie die Offenlegung der ihr zugrunde liegenden Kommunikation darüber hinaus zu Ihrem Verständnis des Standpunkts der Kommission beitragen könnte.

Vielmehr bestünde die Gefahr, dass die Offenlegung erster, der Entscheidung der Kommission zugrundeliegender interner Beratungen zwischen Kommissionsbediensteten zu falschen Schlussfolgerungen und Fehldeutungen führen könnte, insbesondere wenn diese aus dem Kontext gerissen würden. Diese Befürchtung bezieht ihre Rechtfertigung aus dem sensiblen Charakter der Dokumente (diese beziehen sich auf horizontale rechtliche Fragen<sup>2</sup> und Fragen die im Zusammenhang mit dem andauernden Gerichtsverfahren stehen<sup>3</sup>). Durch die Offenlegung dieser internen Stellungnahmen würde die Möglichkeit der Kommission beeinträchtigt, bei künftigen Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, bei denen ähnliche Fragen aufgeworfen würden, ohne jedweden Druck von außen sämtliche Optionen zu prüfen und einen mit Gründen versehenen Beschluss zu fassen.

Gleiches gilt für die zwischen Kommissionsbediensteten ausgetauschten Vorentwürfe der Antworten der Kommission an den Antragsteller (Teile der Dokumente 1, 4, 9, 10 und 11): Die Unterschiede zwischen den Vorentwürfen sowie jeweils mit dem endgültigen Entwurf gehen größtenteils auf vorläufige interne Stellungnahmen (zuweilen strategischer Natur) zu den oben genannten sensiblen rechtlichen Fragen horizontaler Art zurück. Außerdem sind sie inzwischen nicht mehr relevant, da sie durch die endgültigen Antworten ersetzt worden sind, zu denen ein weit reichender teilweiser Zugang gewährt wurde.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen könnte ein öffentlicher Zugang zu den unkenntlich gemachten Teilen, oder Dokumenten in Gänze, interner bzw. vorläufiger

---

<sup>2</sup> Diese Fragen waren entgegen Ihrer Behauptung bisher nur teilweise Gegenstand der Rechtssache T-214/13 (*Typke gegen Kommission*).

<sup>3</sup> U.a. bezüglich der Frage über öffentlichen Zugang zum Inhalt von Datenbanken auf der Basis von Verordnung Nr. 1049/2001.

Stellungnahmen der Dokumente 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, einschließlich der beigefügten Entwürfe, die Standpunkte zu horizontalen rechtlichen Fragen widerspiegeln, welche sich im Rahmen künftiger Fälle im Zusammenhang mit der Frage des Zugangs zu Dokumenten stellen könnten, den durch Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützten Entscheidungsprozess der Kommission entgegen Ihrer Behauptungen aus den oben dargelegten Gründen beeinträchtigen.

## 2.2. Schutz von Gerichtsverfahren

Nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, *durch dessen Verbreitung [...] der Schutz von Gerichtsverfahren [...] [beeinträchtigt würde], es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.*

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Kläger beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2015 in der Rechtssache T-214/13 (*Rainer Typke gegen Europäische Kommission*) eingelegt hat (beim Gerichtshof anhängige Rechtssache C-491/15 P<sup>4</sup>). Entgegen Ihrer Andeutung ist das Gerichtsverfahren in dieser Rechtssache also noch nicht abgeschlossen.

Die Dokumente 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11 und 12 einschließlich der Entwürfe von Antworten auf die Anfragen des Antragstellers, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten Kommentare und Ansichten strategischer Art zum Inhalt der Antworten auf die betreffenden Zweitanträge unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Möglichkeit eines künftigen Gerichtsverfahrens wegen der Antworten der Kommission. Bei diesen Dokumenten handelt es sich um interne Schriftwechsel und vorläufige Arbeitsentwürfe, die von der Kommission weder gebilligt noch förmlich angenommen wurden. Würden diese Dokumente, die ja in engem Zusammenhang mit dem laufenden Gerichtsverfahren stehen, im derzeitigen Stadium, in dem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2015 zu dem vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Aufhebung der Kommissionsbescheide zu den zwei oben genannten *GESTDEM-Verfahren* anhängig sind, offengelegt, würde der Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens einem parallelen öffentlichen Forum gegenüber publik gemacht und dadurch eine ordnungsgemäße Rechtspflege des Gerichtshofes erschwert und der ordnungsgemäße Ablauf des Gerichtsverfahrens beeinträchtigt.

Ich bin der Auffassung, dass die internen Erörterungen dieser Fragen zum derzeitigen Zeitpunkt vertraulich bleiben sollten, da durch ihre Offenlegung die Fähigkeit des Juristischen Dienstes der Kommission, den Beschluss der Kommission vor den EU-Gerichten auf Augenhöhe mit anderen Parteien wirksam zu verteidigen, ernsthaft beeinträchtigt würde, was im Widerspruch zum Grundsatz der Waffengleichheit stünde. Angesichts dessen bin ich der Auffassung, dass aufgrund der sich auf den Schutz laufender Gerichtsverfahren beziehenden Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2

---

<sup>4</sup> <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?td=ALL&language=de&jur=C,T,F&num=T-214/13%20P>.

zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 kein Zugang zu Teilen der angeforderten Dokumente 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11 und 12 gewährt werden kann.

### 2.3. Schutz der Rechtsberatung

Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 sieht vor, dass die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigt würde, verweigern, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Bei Offenlegung der Stellen in den Dokumenten 6, 7, 11 und 12 welche Ansichten des Juristischen Dienstes<sup>5</sup> wiedergeben, würde zudem der Schutz des Interesses der Kommission an der Einholung von Rechtsgutachten und an freier, objektiver und umfassender rechtlicher Beratung beeinträchtigt. Dieses Risiko ist nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar und nicht rein hypothetisch, insbesondere angesichts des andauernden Gerichtsverfahrens C-491/15 P worauf vorangehend Bezug genommen wurde. Falls der Juristische Dienst erfahren würde, dass seine Rechtsgutachten öffentlich gemacht werden, würde er nämlich zögern, sich frei zu äußern. Die Möglichkeiten des Juristischen Dienstes, seine Meinung zu äußern, würden dadurch so sehr eingeschränkt, dass die Möglichkeiten der Kommission, sich frei, objektiv und umfassend rechtlich beraten zu lassen, beeinträchtigt würden.<sup>6</sup>

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2008 in der Rechtssache *Turco* bestätigt, dass die Verbreitung eines spezifischen Rechtsgutachtens, das im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren erstellt wurde, aber besonders sensibel oder von besonders großer Tragweite ist, die über den Rahmen des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht, zum Schutz der Rechtsberatung verweigert werden kann.<sup>7</sup> Dies gilt umso mehr für die Rechtsberatung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, bei dem das öffentliche Interesse am Zugang weniger Gewicht hat. Im vorliegenden Fall betreffen die Teile des Rechtsgutachtens, zu denen der Zugang verweigert wird, in der Tat sensible Fragen die derzeit vor Gericht angefochten werden oder horizontaler Natur sind und sich in künftigen Fällen stellen könnten. Das Organ hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Integrität solcher rechtlichen Beratung gewahrt bleibt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bin ich der Auffassung, dass der öffentliche Zugang zu den entsprechenden Stellen der genannten Dokumente auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert werden muss, da ansonsten die durch diese Bestimmung geschützte Rechtsberatung beeinträchtigt würde.

<sup>5</sup> d.h. in den Dokumenten, in denen eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes wiedergegeben oder auf diese Bezug genommen wird.

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P (*Königreich Schweden und Maurizio Turco gegen Rat der Europäischen Union*), Slg. 2008 I-04723, Randnr. 42.

<sup>7</sup> Ebenda, Randnr. 69.

## 2.4. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu Dokumenten, durch deren Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager Co.*<sup>8</sup> entschieden, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001<sup>9</sup> (im Folgenden „Datenschutzverordnung“) in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellter Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.

Nach Artikel 2 Buchstabe a der Datenschutzverordnung bezeichnet der Ausdruck *personenbezogene Daten* alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-465/00<sup>10</sup> (*Rechnungshof gegen Österreichischer Rundfunk und andere*) bestätigt, dass es *grundsätzlich nicht in Betracht kommt, berufliche Tätigkeiten (...) vom Begriff des ‚Privatlebens‘ auszunehmen*. Die geschwärzten Teile der 25 Dokumente, zu denen das EPSO in seiner Antwort auf den Erstantrag einen weit reichenden teilweisen Zugang gewährt hat, sowie bestimmte Teile der in diesem bestätigenden Bescheid genannten 15 Dokumente, enthalten Namen und Kontaktdaten von Kommissionsbediensteten (die nicht Teil der oberen Führungsebene sind) und des Antragstellers. Dabei handelt es sich eindeutig um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Datenschutzverordnung.

---

Gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Datenschutzverordnung darf die Kommission personenbezogene Daten an einen den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG<sup>11</sup> unterliegenden Empfänger nur dann übermitteln, *wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten*. Diese beiden Bedingungen sind kumulativ.<sup>12</sup> In Ihrem Zweit Antrag tragen Sie keine ausdrückliche rechtliche Begründung und kein überzeugendes Argument vor, um die Notwendigkeit des Erhalts der betreffenden personenbezogenen Daten darzutun. Daher ist die Notwendigkeit, die persönlichen Daten dieser Personen offenzulegen, im vorliegenden Fall nicht gegeben.

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-28/08 P (*Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd.*).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001).

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/00 und C-139/00, Randnr. 73 (Vorabentscheidungsverfahren).

<sup>11</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995).

<sup>12</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-28/08 P (*Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd.*), oben zitiert, Randnummern 77-78.



Ich komme daher zu dem Ergebnis, dass die in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 geschützt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahme von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b einen absoluten Charakter hat und nicht die Möglichkeit vorsieht, den Nachweis für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zu erbringen.

### **3. KEIN ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER OFFENLEGUNG**

Nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann der Zugang zu einem Dokument nicht verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn dieses Interesse erstens öffentlich und zweitens überwiegend ist, d.h. es muss in diesem Fall schwerer wiegen als die nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 geschützten Interessen.

Ich stelle fest, dass Sie keine Argumente vorgebracht haben, um das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen, das die Offenlegung der (geschwärzten Teile der) angeforderten Dokumente rechtfertigen würde.

Vielmehr lassen mich der Gegenstand, der Umfang und der technische Charakter Ihres Antrags zu dem Schluss gelangen, dass Ihrem Antrag eher ein privates als ein öffentliches Interesse zugrunde liegt. Bitte beachten Sie, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten regelt und private Interessen in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden können.

---

Auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Informationen gelange ich zu dem Schluss, dass nicht nachgewiesen worden ist, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die zurückgehaltenen (Teile der) Dokumente Ihnen gegenüber offengelegt werden, und ich selbst habe im vorliegenden Fall auch kein solches überwiegendes öffentliches Interesse feststellen können. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass dem öffentlichen Interesse am besten gedient ist, wenn im vorliegenden Fall der Schutz der Rechtsberatung, von Gerichtsverfahren und des Entscheidungsprozesses aufrecht erhalten wird.

Diese Schlussfolgerung wird ferner durch die Tatsache gestützt, dass sich die Dokumente auf ein Verwaltungsverfahren beziehen und nicht auf einen Rechtsakt, bei dem der Gerichtshof einen umfassenderen Zugang erlaubt<sup>13</sup>. Gleiches gilt für die Tatsache, dass Ihnen bereits im Anschluss an Ihren Erstantrag ein weit reichender teilweiser Zugang zu einer großen Zahl von Dokumenten gewährt wurde und Sie mit diesem Schreiben weiteren teilweisen Zugang erhalten. Ferner haben, wie bereits oben näher ausgeführt wurde, die internen Austausche, zu denen Sie Zugang beantragen, zu bestätigenden Bescheiden geführt, zu denen Ihnen ebenfalls weit reichender teilweiser Zugang gewährt

---

<sup>13</sup> Siehe das oben genannte Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager* sowie Rechtssache C-139/07 P *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau* EU:C:2010:376.

wurde. Wie in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehen, enthielten diese bestätigenden Bescheide eine ausführliche Begründung für den Standpunkt der Kommission einschließlich einer Erläuterung der Gründe, aus denen die Kommission Ihnen keinen Zugang zu den angeforderten Daten gewähren konnte. Es ist nicht klar, wie durch die Offenlegung der angeforderten Dokumente diesbezüglich noch mehr Transparenz geschaffen werden könnte. Vielmehr birgt eine solche Offenlegung, wie vorstehend erläutert, besondere Risiken.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, dass die darin genannte Ausnahmeregelung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse aufgehoben wird.

#### **4. TEILWEISER DOKUMENTENZUGANG**

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer (weiteren) Teilfreigabe der angeforderten Dokumente geprüft. Aus den oben genannten Gründen kann jedoch kein sinnvoller (weiterer) teilweiser Zugang gewährt werden, ohne dass die vorstehend dargelegten Interessen beeinträchtigt werden. Ein teilweiser Zugang zu einigen der E-Mail-Anhänge, deren Offenlegung gänzlich abgelehnt wurde, wäre sinnlos oder würde keine zusätzlichen Informationen im Vergleich zu den angenommenen Antworten der Kommission, zu denen Ihnen (teilweise) Zugriff gewährt wurde, offenlegen.

Folglich bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die angeforderten Dokumente(n Teile) vollständig unter die angeführten Ausnahmeregelungen zum Recht auf öffentlichen Zugang fallen.

---

#### **5. RECHTSBEHELFE**

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen, nämlich Klageerhebung und Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 263 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Italianer

Anlagen (12):

- E-Mail-Austausch SG.B4 („Transparenz“) - EPSO vom 29.8.2012 (Ares(2015)4495690) – „Dokument 1“
- E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 23.10.2012 (Ares(2015)4495828) – „Dokument 2“
- E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 26.10.2012 (Ares(2015)4500501) – „Dokument 3“
- E-Mail von SG.B4 an LS vom 19.12.2012 (Anlagen wurden bereits offengelegt) (Ares(2015)4499846) – „Dokument 5“
- E-Mail-Austausch LS - SG.B4 vom 24.1.2013 (Ares(2015)4499703) – „Dokument 6“
- E-Mail-Austausch LS - SG.B4 II vom 24.1.2013 (Ares(2015)4499721) – „Dokument 7“
- E-Mail-Austausch SG - EPSO vom 10.2.2013 (Ares(2015)4498011) – „Dokument 9“
- E-Mail-Austausch SG.B4 - EPSO vom 6.3.2013 (Ares(2015)4498090) – „Dokument 10“
- E-Mail-Austausch SG.B4 - LS - EPSO vom 16.4.2013 (Ares(2015)4498130) – „Dokument 11“
- E-Mail-Austausch LS - EPSO vom 25.11.2013 (Ares(2015)4498262) – „Dokument 13“

---

- E-Mail des Antragstellers vom 17.9.2015 (Ares(2015)4498350) – „Dokument 14“
- E-Mail des Antragstellers (einschließlich Beschwerdeschreiben an die Europäische Bürgerbeauftragte, Ares(2015)4858412) vom 31.10.2015 (Ares(2015)4496352) – „Dokument 15“.